

Anhang V – Beitragsordnung

Association québécoise en Allemagne / Freundeskreis Québec-Deutschland e.V.

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(2) Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(3) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE17ZZZ00002027060 und der Mandatsreferenz "Mitgliedsbeitrag AQA für das Jahr [betreffendes Jahr]" zum 1. Februar eines jeden Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 € berechnet.

§ 3 Beiträge

(1) Höhe der Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Einzelne Personen	25 €/Jahr
Paare/Familien mit Kindern	40 €/Jahr

(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.09., so gilt der zu entrichtende Betrag ebenfalls für das folgende Jahr. Für die drauffolgenden Jahre entfällt diese Regelung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt gemäß § 4 der Vereinssatzung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5 Vereinskonto

(1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

IBAN: DE33 6729 0000 0046 0035 00

BIC: GENODE61HD1

Kreditinstitut: Heidelberger Volksbank

(2) Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.